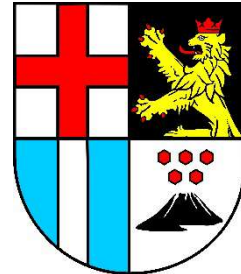


## 19. Änderung des Flächennutzungsplans

# "Sachlicher Teilflächen- nutzungsplan Windenergie"



der Verbandsgemeinde Pellenz

## Zusammenfassende Erklärung

gem. § 6a BauGB

Verbandsgemeinde: Pellenz

### Genehmigungsfassung

Stand: Dezember 2023, Zusammenfassende Erklärung Januar 2024

FASSBENDER WEBER INGENIEURE PartGmbB

Dipl.-Ing. (FH) M. Faßbender

Dipl.-Ing. A. Weber

Brohthalstraße 10  
56656 Brohl-Lützing

Tel.: 02633/4562-0  
Fax: 02633/4562-77

E-Mail: [info@fassbender-weber-ingenieure.de](mailto:info@fassbender-weber-ingenieure.de)  
Internet: [www.fassbender-weber.ingenieure.de](http://www.fassbender-weber.ingenieure.de)



**Inhaltsverzeichnis**

<b>1 Planungsanlass und Planungsziel .....</b>	<b>1</b>
1.1 Ausgangslage .....	1
1.2 Alternativenprüfung.....	2
<b>2 Berücksichtigung der Umweltbelange .....</b>	<b>3</b>
<b>3 Verfahrensablauf und Abwägung .....</b>	<b>4</b>
3.1 Landesplanerische Stellungnahme nach § 20 LPlG .....	5
3.1.1 Allgemeine Ausführungen der Landesplanerischen Stellungnahme .....	6
3.1.2 Aussagen zu den einzelnen Potenzialflächen .....	6
3.1.2.1 Potenzialfläche 1 (Kruft).....	7
3.1.2.2 Potenzialfläche 2 (Nickenich/Kretz) .....	7
3.1.2.3 Potenzialfläche 3 (Saffig) .....	7
3.1.3 Gesamtbeurteilung der Landesplanerischen Stellungnahme.....	7
3.1.4 Umgang mit den Aussagen der Landesplanerischen Stellungnahme.....	7
3.2 Frühzeitige Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB .....	9
3.2.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB .....	10
3.2.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB .....	11
3.2.3 Zu den Einzelflächen .....	14
3.2.3.1 Potenzialfläche 1 (Kruft).....	14
3.2.3.2 Potenzialfläche 2 (Nickenich/Kretz/Plaidt) .....	17
3.2.3.3 Potenzialfläche 3 (Saffig) .....	17
3.3 Förmliche Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB .....	19
3.3.1 Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB .....	20
3.3.2 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB .....	22
3.3.3 Zu den Einzelflächen .....	25
3.3.3.1 Konzentrationszone 1 (Kruft/Nickenich).....	25
3.3.3.2 Konzentrationszone 2 (Nickenich/Kretz).....	27
3.3.3.3 Konzentrationszone 3 (Saffig).....	28
3.4 Feststellungsbeschluss.....	29
3.5 Zustimmungen .....	29

## Zusammenfassende Erklärung

Nach § 6a BauGB ist dem Flächennutzungsplan bzw. Flächennutzungsplanänderungen eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderungsplanung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden, anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

### 1 Planungsanlass und Planungsziel

#### 1.1 Ausgangslage

Der zurzeit wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Pellenz für den Teilbereich „Windenergienutzung“ stammt aus dem Jahr 2008. Dieser Flächennutzungsplan kam zu dem Ergebnis, dass innerhalb des Verbandsgemeindegebietes keine geeigneten Flächen für eine raumbedeutsame Windenergienutzung vorhanden sind, nahm allerdings die Steuerungsmöglichkeit nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in Anspruch. Eine Darstellung an anderer Stelle erfolgte in dem Flächennutzungsplan 2008 allerdings nicht. Hintergrund hierfür war u.a., dass „regionale Grünzüge“ zum Zeitpunkt der Aufstellung des Flächennutzungsplans 2008 noch ein Ausschlusskriterium der Raumordnung waren. Nach In-Kraft-Treten des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV), 1. Teilfortschreibung, Kapitel 5.2.1 erneuerbare Energien am 11.05.2013 hatten die Planungsgemeinschaften hier eine Anpassung vorgenommen, so dass auch innerhalb von regionalen Grünzügen Windenergienutzungen zulässig sind. Damit entfiel ein wesentlicher Planungsbestandteil des Flächennutzungsplans Teil „Windenergienutzung“ der Verbandsgemeinde Pellenz aus 2008. Der Flächennutzungsplan verlor dadurch seine Steuerungswirkung. Eine Anpassung des Plans an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung war gem. § 1 Abs. 4 BauGB erforderlich. Somit ergab sich spätestens mit Verbindlichkeit des neuen regionalen Raumordnungsplans am 11.12.2017 für die Verbandsgemeinde Pellenz ein Planerfordernis.

Das Ziel der vorliegenden 19. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Pellenz, Teilplanung Windenergienutzung ist die Ausschöpfung der Steuerungsmöglichkeiten des § 35 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 5 Abs. 2 b BauGB zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung im Gebiet der Verbandsgemeinde bezüglich des Themenbereiches „Windenergienutzung“.

Dies geschieht unter dem Aspekt der bundesgesetzlichen Vorgaben zur Förderung von regenerativen Energien und deren Manifestierung im BauGB.

Hierzu sollen auf der Basis einer verbandsgemeindeweiten und flächendeckenden Untersuchung ermittelte Flächen in der Fortschreibung des Flächennutzungsplans als „**Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung**“ dargestellt werden.

Durch die Darstellung von Sondergebietsflächen bzw. Konzentrationsflächen für „Windenergienutzung“ in der Fortschreibung des Flächennutzungsplans stehen an anderen Stellen im Gebiet der Verbandsgemeinde den Vorhaben für „Windenergienutzung“ öffentliche Belange entgegen. Außerhalb von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung ist somit die Errichtung von Windenergieanlagen im übrigen Teil der Verbandsgemeinde Pellenz unzulässig.

Die vorliegende Planung ist gemäß § 5 Abs. 2b BauGB ein sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“ mit den Rechtsfolgen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

## 1.2 Alternativenprüfung

Die erste Alternativenprüfung erfolgte zu Anfang des Planungsprozesses auf der Grundlage einer Potenzialanalyse. In dieser Potenzialanalyse war die Rechtsprechung bis 2015, Empfehlungen und Schreiben des Landes Rheinland-Pfalz etc. berücksichtigt. Die Potenzialanalyse sah methodisch eine Aufteilung und eindeutige Zuordnung von Ausschlusskriterien für die Windenergienutzung in „harte“ und „weiche“ Tabuzonen vor.

Den Planunterlagen zur Beantragung der Landesplanerischen Stellungnahme lagen 3 Potenzialflächen mit 385 ha in der Summe zugrunde (Potenzialfläche 1 (Kruft) mit 180 ha, Potenzialfläche 2 (Nickenich/Kretz) mit 123 ha und Potenzialfläche 3 (Saffig) mit 55 ha).

Im Laufe des Verfahrens wurden die Potenzialfläche auf 3 Konzentrationszonen mit insgesamt 215 ha verringert bzw. anders abgegrenzt (Potenzialfläche 1 (Kruft/Nickenich) mit 89 ha, Potenzialfläche 2 (Nickenich/Kretz) mit 67 ha und Potenzialfläche 3 (Saffig) mit 59 ha). Die Reduzierung bzw. geänderte Abgrenzung erfolgte auf der Grundlage der Stellungnahmen der Behörden und aus der Öffentlichkeit sowie den neuen Vorgaben, insbesondere geänderte Siedlungsabstände, der 4. Teilfortschreibung des LEP IV.

Weiterhin flossen die Darlegungen des Umweltberichtes, der Landschaftsbildanalyse und der Horstkartierungen zu windkraftsensiblen Vogelarten in die Flächenauswahl/-abgrenzungen mit ein. Die Anpassung der Flächen und deren Abgrenzung gilt als Alternativenprüfung.

## **2 Berücksichtigung der Umweltbelange**

Die in der Planung berührten Umweltbelange wurden im Rahmen einer Fachuntersuchung zur Ermittlung von Standortbereichen für Windenergienutzung (Potenzialanalyseanalyse) mit Abarbeitung der wesentlichen landschaftsplanerisch relevanten Aspekte ermittelt und fachlich bewertet.

Als Untersuchungsmethode wurde insbesondere eine Restriktionsanalyse unter Beachtung der Daten des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht erstellt und die einschlägige Fachliteratur und Fachplanungen ausgewertet. Die Informationsgrundlagen waren zu diesem Verfahrensstand insgesamt als ausreichend zu betrachten.

Die Ausschlusskriterien für die Windenergienutzung orientierten sich in diesem ersten Schritt im Wesentlichen an den damaligen Stand der LEP-IV-Fortschreibung (1. Teilfortschreibung vom 11.05.2013). Zusätzlich wurden pauschale Schutzabstände um Siedlungen und Einzelhäuser/Splittersiedlungen im Außenbereich berücksichtigt. Im Ergebnis waren 385 ha Potenzialflächen dargestellt, was einem Anteil von ca. 7 % des Verbandsgemeindegebietes entsprach.

Der Umweltbericht und die Flächenstreckbriefe zu den Potenzialflächen war schon in dem frühen Planungsstadium für die Beantragung der Landesplanerischen Stellungnahme nach § 20 LPIG Bestandteil der Planunterlagen. Die Unterlagen nahmen an den weiteren Beteiligungen nach BauGB teil. Für die förmlichen Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Unterlagen um eine Landschaftsbildanalyse und zwei Berichte zu Horstkartierungen windkraftsensibler Vogelarten ergänzt. Die Unterlagen standen den Gremien zur jeweiligen Beschlussfassung zur Verfügung.

### 3 Verfahrensablauf und Abwägung

Die 19. Fortschreibung des Flächennutzungsplans wurde mit den nachfolgenden Planungsschritten aufgestellt.

Verfahrensschritt	Datum
Aufstellungsbeschluss über die Fortschreibung des Flächennutzungsplans	15.05.2014
Beantragung der landesplanerischen Stellungnahme mit Schreiben vom	15.12.2016
Bekanntgabe der landesplanerischen Stellungnahme mit Schreiben vom	05.10.2018
Beratung über die Anregungen und Hinweise aus der landesplanerischen Stellungnahme im Planungs- und Umweltausschusses	09.05.2019
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	26.11.2019
Billigung des Vorentwurfs mit Beschluss zur Einleitung der frühzeitigen Beteiligungen im Verbandsgemeinderat	04.06.2020
Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom	06.01.2021
Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	05.01.2021
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	13.01.2021 bis 19.02.2021
Beratung über die Ergebnisse der Landschaftsbildanalyse im Planungs- und Umweltausschuss	24.08.2021
Beratung über die Anregungen und Hinweise aus den frühzeitigen Beteiligungen im Planungs- und Umweltausschuss	21.09.2022
Beratung über die harten und weichen Kriterien unter Berücksichtigung der 4. Teilfortschreibung des LEP IV	23.02.2023
Billigung des Planentwurfs Beschluss zur Einleitung der Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB im Verbandsgemeinderat	27.04.2023
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Beteiligung der Öffentlichkeit	20.06.2023
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB	28.06.2023 bis 01.08.2023
Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom	22.06.2023
Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 und der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB	07.12.2023
Feststellungsbeschluss	07.12.2023

In der Sitzung vom 15.05.2014 hat der Rat der Verbandsgemeinde Pellenz den Beschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB zur 19. Fortschreibung des Flächennutzungsplans für das gesamte Verbandsgemeindegebiet gefasst. Die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses erfolgte am 26.11.2019.

In Bezug auf die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen und die Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange ergeben sich folgende Sachverhalte, wobei die Inhalte der Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren komprimiert wiedergegeben werden und eingerückt die entsprechende Abwägung dazu dargelegt wird.



Nr.	Größe in ha	Gemeinde/Gemarkung
<b>1</b>	<b>180</b>	<b>Kruft</b>
<b>2</b>	<b>123</b>	<b>Nickenich/Kretz</b>
	103	davon Nickenich
	20	davon Kretz
<b>3</b>	<b>55</b>	<b>Saffig</b>
<b>Summe</b>		

Die Untere Landesplanungsbehörde leitete mit den vorgelegten Unterlagen das Anhörverfahren mit Schreiben vom 26.01.2017 ein. Die Landesplanerische Stellungnahme wurde der Verbandsgemeinde mit Schreiben vom 05.10.2018 bekanntgegeben.

Die eingerückten Textteile geben das Ergebnis der Beratungen der Sitzung des Ausschusses Planungs- und Umweltausschusses vom 09.05.2019 und des Verbandsgemeinderates vom 04.06.2020 wieder.

### 3.1.1 Allgemeine Ausführungen der Landesplanerischen Stellungnahme

In der Landesplanerischen Stellungnahme vom 05.10.2018 werden die Ziele und Grundsätze der Landes- und Regionalplanung wiedergegeben, insbesondere die Grundsätze und Ziele des Kapitels ‚5.2.1 Erneuerbare Energien‘ der 3. Teilfortschreibung des LEP IV und aus dem Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017 (RROP) die Grundsätze und Ziele der Kapitel ‚3.2.2 Erneuerbare Energien‘, ‚2.1.1 Regionale Grünzüge, Grün- und Siedlungszäsuren‘, ‚1.4.3 Denkmalpflege‘, ‚2.2.3 Rohstoffsicherung und Rohstoffabbau (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau)‘, ‚2.1.2.3 Klima und Reinhaltung der Luft (Vorbehaltsgebiet besondere Klimafunktion)‘, und ‚2.2.4 Freizeit, Erholung und Tourismus (Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus)‘.

Weiterhin werden in der Landesplanerischen Stellungnahme die generellen Aussagen der Behörden und Träger öffentlicher Belange aus dem Anhörverfahren wiedergegeben.

### 3.1.2 Aussagen zu den einzelnen Potenzialflächen

Hinsichtlich der Einzelflächen gibt die Landesplanerische Stellungnahme jeweils wieder, inwiefern Ziele und Grundsätze der Landesplanung und Raumordnung betroffen sind, indem angegeben wird, ob die Fläche innerhalb eines ‚Landesweit bedeutsamen Bereiches für historische Kulturlandschaft‘ sowie in Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes des Regionalen Raumordnungsplanes liegen.

Diese Angaben waren bereits in den Flächensteckbriefen der Antragsunterlagen enthalten.

Die wesentlichen Betroffenheiten der einzelnen Flächen inklusive der relevanten Aussagen der Behörden aus dem Anhörverfahren wurden dem Planungs- und Umweltausschusses am 09.05.2019 vorgestellt.



### **3.1.2.1 Potenzialfläche 1 (Kruft)**

Fläche 1 liege in der Nähe des Flugplatzes Mendig, so dass seitens der Fachbehörde eine Entnahme empfohlen wurde. Hinsichtlich des Landschaftsbildes wurde wegen der Nähe zur Benediktinerabtei Maria Lach und Burg Olbrück sowie der Lage innerhalb der Historische Kulturlandschaft Pellenz-Maifeld Stufe 3 empfohlen, den nördlichen Teil über der Bundesautobahn 61 zu entnehmen. Die Fläche 1 liege teilweise innerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffabbau.

### **3.1.2.2 Potenzialfläche 2 (Nickenich/Kretz)**

Die Fläche 2 liege fast komplett innerhalb eines Vorranggebietes Rohstoffabbau. Hinsichtlich des Landschaftsbildes wurde eine Reduzierung wegen der Lage an der Hangkante zum Rheintal empfohlen und zum Artenschutz wurde auf das Vorkommen von Kornweihen hingewiesen.

### **3.1.2.3 Potenzialfläche 3 (Saffig)**

Fläche 3 liege im Einwirkungsbereich des Flugplatzes Mendig, teilweise im Schutzstreifen einer 380 kV-Leitung und evtl. im Bereich einer Ultrahochspannungstrasse sowie nördlich in einer Vorbehaltsfläche Rohstoffabbau. Hinsichtlich des Landschaftsbildes habe die Fläche wegen der Lage an der Hangkante zum Rheintal, der Nähe zum Vulkankegel Karmelenberg sowie der Lage innerhalb der Historischen Kulturlandschaft Pellenz-Maifeld Stufe 3 und an Premiumwanderwegen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Tourismus.

## **3.1.3 Gesamtbeurteilung der Landesplanerischen Stellungnahme**

Mit der vorliegenden Fassung der 19. Fortschreibung des Flächennutzungsplans sei die Steuerungsmöglichkeit des § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB nicht gegeben. Die Freiraumfunktionen des regionalen Grünzuges sollen beurteilt und bewertet werden, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild seien näher zu untersuchen, die Nutzung von Vorranggebieten Rohstoffabbau sei auszuschließen und den Belangen der Landwirtschaft sei Rechnung zu tragen. Zum Naturschutz seien in den nachgeordneten Verfahren weitere Aussagen und Nachweise erforderlich. Die Inhalte der Kapitel „Erneuerbare Energien“ der Teilfortschreibungen des LEP IV und des RROP sowie die übrigen in der Landesplanerischen Stellungnahme wiedergegebenen Ziele und Grundsätze und die Stellungnahmen der Behörden seien zu beachten.

## **3.1.4 Umgang mit den Aussagen der Landesplanerischen Stellungnahme**

Die Aussagen der Behörden waren eher unbestimmt und sprachen Empfehlungen aus, auch aus den Kapiteln der Landesplanerischen Stellungnahme ‚Abwägung und Entscheidung‘ sowie ‚Landesplanerische Beurteilung‘ ergaben sich keine eindeutigen Anhaltspunkte, auf deren Grundlage eine Änderung der Abgrenzungen vertretbar gewesen wäre.

Die Vorrangflächen Rohstoffabbau waren in der Planfassung der Beantragung der Landesplanerischen als Ausschlusskriterium berücksichtigt, allerdings in der Abgrenzung des zum Zeitpunkt der Beantragung der Landesplanerischen Stellungnahme gültigen Regionalen Raumordnungsplans 2006. Mit dem Inkrafttreten des Regionalen Raumordnungsplans 2017 hatten sich die Abgrenzungen der Vorrangflächen Rohstoffabbau deutlich verändert, so dass die Fläche 2 zum Großteil überdeckt war. Die Konsequenzen, im Falle einer Berücksichtigung der

Vorranggebiete Rohstoffabbau, bei der Fläche 2 wurden in den Gremien beraten. Im Ergebnis wurden die Vorranggebiete Rohstoffabbau nicht mehr als Ausschlusskriterium herangezogen.

Wegen der Unbestimmtheit der Aussagen beschloss der Verbandsgemeinderat mit den Flächenabgrenzungen aus der Landesplanerischen Stellungnahme, nur ohne Ausschluss der Vorrangflächen Rohstoffabbau, die frühzeitigen Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Dadurch entfiel eine „Ausschlussinsel“ in Fläche 1 und die Fläche 2 vergrößerte sich. Erst nach Verdichtung der Informationslage könne qualifiziert über geänderte Abgrenzungen beraten und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild beurteilt werden.

Diese Entscheidung trafen die Gremien insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Anforderungen an harte und auch an weiche Ausschlusskriterien sehr hoch sind.

Weiterhin wurde entschieden, die Windhöflichkeit in diesem Planungsstadium nicht als Kriterium festzulegen, zumal die Potenzialflächen in einer Höhe von 140 m über Grund alle über Windgeschwindigkeiten von 5,6 m/s und mehr verfügen und nur in untergeordneten Teilbereichen eine Windgeschwindigkeit von 5,4 bis < 5,6 m/s vorliegt.



Nr.	Größe in ha	Gemeinde/Gemarkung
1	191	Kruft
2	180	Nickenich/Kretz/Plaidt
	145	davon Nickenich
	34	davon Kretz
	1	davon Plaidt
3	55	Saffig
<b>Summe</b>	<b>426 ha</b>	

### 3.2.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Nach Bekanntmachung am 05.01.2021 wurde der Flächennutzungsplanvorentwurf in der Zeit vom 13.01.2021 bis 19.02.2021 öffentlich ausgelegt. Aus der Öffentlichkeit gingen zur 19. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Allgemeinen drei Stellungnahmen von Naturschutzverbänden ein. Privatpersonen gaben Stellungnahmen zu den Einzelflächen ab.

Der **Naturschutzverband BUND** befasste sich mit dem Umweltbericht und bemerkte, dass Detailbetrachtungen zum Artenschutz, insbesondere gefährdete Großvogelarten, Zugvögel (Kraniche) und Fledermäuse im Einzelgenehmigungsverfahren zu untersuchen seien. Dies wurde vom BUND als grundsätzlich positive Einstellung zu den Erfordernissen des Artenschutzes in Konkurrenz zur Windkraft begrüßt. Dass Windhöffigkeit kein Ausschlusskriterium darstellt und es den Betreibern überlassen sei, die Wirtschaftlichkeit zu beurteilen, wurde mitgetragen. Auf potenzielle archäologische Funde wurde hingewiesen.

Da die Konfliktpotenziale mit dem Artenschutz und der Hinweis auf mögliche archäologische Funde bereits in den Unterlagen aufgezeigt war, wirkte sich die Stellungnahme des BUND nicht auf die Planinhalte aus.

Der **Naturschutzverband NABU** befürwortete den Ausbau erneuerbarer Energien, regte aber eine regionale Planung an.

Eine Steuerung der Windenergienutzung auf regionaler Ebene konnte bislang nicht umgesetzt werden, so dass eine verbindliche Steuerung nur mit der Flächennutzungsplanung möglich ist.

Innerhalb der Verbandsgemeinde Pellenz sei die Windhöffigkeit eher gering, was die negativen Auswirkungen für Natur und Landschaft überproportional hoch erscheinen lasse.

Die Windhöffigkeit ist, entgegen der Annahme des NABU, in der Verbandsgemeinde hoch genug für den wirtschaftlichen Betrieb von Anlagen.

Der **Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.** begrüßte die Nutzung regenerativer Energien, regte aber die Bewertung der Auswirkungen auf die Tierwelt, insbesondere der Vögel, an.

Großvogelgutachten wurden beauftragt und durchgeführt. Im Ergebnis mussten die wegen anderer Kriterien verkleinerten Konzentrationszonen nicht noch zusätzlich durch nachgewiesene Brut- und Fortpflanzungsstätten von Großvögeln zusätzlich beschränkt werden.

### 3.2.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Mit Schreiben vom 06.01.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zu der vorliegenden Flächennutzungsplanneuaufstellung gebeten.

Die Ortsgemeinde Kretz, die KEVAG Telekom GmbH, der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, die Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, die Industrie- und Handelskammer Koblenz, der Deutsche Wetterdienst, das Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz -Erdgeschichte-, die RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H., die Deutsche Telekom Technik GmbH sowie die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. und Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. trugen keine Anregungen vor.

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz -Bauleitplanung- gab redaktionelle Hinweise, die berücksichtigt wurden. Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz -Straßenverkehr- teilte Anforderungen an den Transport von Windenergieanlagen zum Standort mit, was im Planvollzug zu berücksichtigen ist. Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz -Gesundheitsamt- teilte mit, dass einige Aspekte zum Schutz der menschlichen Gesundheit erst im Genehmigungsverfahren der Einzelanlagen zum Tragen kommen, so dass sich die Stellungnahme nicht auf die Planinhalte auswirkte.

Die **Bundesnetzagentur, die Amprion GmbH, die Westnetz GmbH und die PLEdoc GmbH** teilten die Lage von Leitungen (Strom und außer Betrieb genommene Nachrichtenkabel) bzw. der geplanten Ultrahochspannungstrasse sowie Schutzabstände zu Einzelanlagen mit.

Die Leitungen blieben nachrichtlich dargestellt. Da die Schutzabstände individuell von der Anlagenhöhe abhängen, wurden keine Pauschalabstände als Ausschlusskriterium definiert.

Das **Eisenbahnbundesamt** bat um Beteiligung der Deutschen Bahn AG. Die **Deutsche Bahn AG** teilte Schutzabstände zu deren Freileitungen und Abstände zu Bahngleisen mit.

Pauschalabstände zu den Freileitungen wurden nicht übernommen (s.o.). Zu den Bahngleisen wurde aus Gründen der Verkehrssicherheit ein fester Abstand von dem 1,5-fachen der derzeit höchsten Binnenanlage am Markt als weiches Ausschlusskriterium aufgenommen und die Stellungnahme diesbezüglich berücksichtigt.

Das **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** teilte mit, dass sich die Plangebiete im Interessengebiet der militärischen Flugsicherung des Flugplatzes Büchel befinden. Eine Beurteilung könne erst erfolgen, wenn konkretere Angaben, wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Nabenhöhen und Bauhöhen bekannt seien.

Da die genannten Angaben auch im weiteren Flächennutzungsplanverfahren nicht zur Verfügung stehen werden, kann eine konkrete Stellungnahme der Behörde erst im Planvollzug erfolgen. Die Stellungnahme wirkte sich nicht auf die Planinhalte aus.

Die **Zentralstelle der Forstverwaltung und das Forstamt Koblenz** wies darauf hin, dass in der Fläche 1 nördlich der A 61 eine Waldfläche überplant sei und gab konkrete zu berücksichtigende Aspekte, wie z.B. ein höhenmäßiger Mindestabstand von Rotorspitzen zu Waldflächen an, um die Waldfunktionen nicht zu beeinträchtigen.

Da die genannten Angaben auch im weiteren Flächennutzungsplanverfahren nicht zur Verfügung stehen werden, kann eine konkrete Stellungnahme der Behörde erst im Planvollzug erfolgen. Die Stellungnahme wirkte sich nicht auf die Planinhalte aus.

Die **Landwirtschaftskammer** stellte fest, dass fast ausschließlich landwirtschaftliche Flächen betroffen seien, äußerte aber keine Bedenken, wenn ihre Belange entsprechend der Begründung für 19. Fortschreibung berücksichtigt werden. Auf die Schonung landwirtschaftlicher Flächen durch Ausgleichsflächen wurde hingewiesen.

Der Betrieb von Windenergieanlagen und die landwirtschaftliche Nutzung unterhalb der Anlagen ist gut miteinander vereinbar, da nur durch die Anlagen mit ihren Fundamenten und den Zuwegungen der Landwirtschaft Flächen entzogen werden. Ausgleichsflächen werden erst später für das Genehmigungsverfahren festgelegt. Die Stellungnahme wirkte sich nicht auf die Planinhalte aus.

Die **Kreisverwaltung Mayen-Koblenz -Untere Landesplanungsbehörde-** verwies auf die Landesplanerische Stellungnahme, da die Flächen gegenüber der Landesplanerischen Stellungnahme nicht wesentlich verändert seien. Eine abschließende Beurteilung zur Zielbetroffenheit des Regionalen Grünzuges könne erst nach Prüfung der einzelnen Freiraumfunktionen erfolgen und Beeinträchtigungen von dominierenden landschaftsprägenden Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung erst nach der in der Begründung zur 19. Fortschreibung angekündigten Landschaftsbildanalyse.

Die Landesplanerische Stellungnahme lieferte nicht genügend belastbare neue Erkenntnisse, die eine Anpassung der Flächen gerechtfertigt hätte, so dass die Potenzialflächen für die frühzeitige Beteiligung bis auf die Rohstoffabbauflächen unverändert blieben. Für die anstehende förmliche Beteiligung wurden die Flächen wegen der Sicherheit des Flugverkehrs und des Straßenverkehrs sowie der Rohstoffsicherung deutlich reduziert.

Die von der Unteren Landesplanungshörde angesprochenen Punkte (Regionaler Grünzug und Denkmalpflege) wurden für die Fassung der Begründung bzw. des Umweltberichtes ergänzt und eine Landschaftsbildanalyse erstellt.

Zum **Rohstoffabbau** gingen Stellungnahmen des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB), des Fachausschusses Bims und der Unteren Landesplanungsbehörde der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz ein. Hier wurde auf die Nähe bzw. direkte Betroffenheit von unter Bergaufsicht stehenden Betrieben hingewiesen. Hinsichtlich der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau, stellte das LGB eine Zustimmung nur in Aussicht, wenn der Rohstoffabbau dort bereits erfolgt sei, dies gelte auch für Bimsvorkommen außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete. Die Untere Landesplanungsbehörde räumte der Stellungnahme des LGB ein hohes Gewicht ein und wies auf das Anpassungsgebot an die Ziele der Raumordnung hin, demnach seien Vorranggebiete Rohstoffabbau für die Windenergienutzung nicht geeignet.

Vorranggebiete Rohstoffabbau wurden - auch zur Erfüllung des Anpassungsgebotes - als weiches Ausschlusskriterium ausgeschlossen. Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau wurden nicht ausgeschlossen, da hier ein zeitnaher Abbau nicht erkennbar ist.

Das **Landesamt für Geologie und Bergbau** machte auf die Auswirkungen des Betriebs von Windenergieanlagen auf Erdbebenmessstationen aufmerksam und regte einen Schutzabstand von 3 km zur Vermeidung von Störbeiträgen an.

Die Bedeutung der Erdbebenmessstationen wurde erkannt, da allerdings auch Genehmigungen innerhalb des Schutzabstandes erteilt werden, erfolgte eine nachrichtlich-informative Darstellung der Schutzradien ohne Ausschlusswirkung.

Zu den **Siedlungsabständen** trugen die Ortsgemeinden Kruft, Nickenich und Saffig sowie die Verbandsgemeinde Weißenthurm vor, dass zu bewohnter Bebauung im Außenbereich auch ein Abstand von 1.000 m eingehalten werden solle.

Diese Stellungnahmen gingen vor der 4. Teilfortschreibung des LEP IV und der Aufwertung der Bedeutung von Windenergieanlagen ein. Der Schutz einzelner Gebäude im Außenbereich gegenüber der Windenergienutzung wird nicht so hoch gewichtet, wie der von Siedlungsbereichen, da im Außenbereich grundsätzlich mit der Errichtung von privilegierten Windkraftanlagen und ihren optischen Auswirkungen gerechnet werden muss. Ein Schutzabstand von 500 m zu bewohnter Bebauung im Außenbereich wurde beibehalten.

Zur **Wasserwirtschaft** gingen Stellungnahmen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord-Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz- und der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz -Wasserwirtschaft- ein. Hier wurde auf den Abstand zu Gewässern nach Landeswassergesetz und der Beachtung der jeweiligen Rechtsverordnungen bei Betroffenheit von Wasserschutzgebieten in den Potenzialflächen hingewiesen. Die in die Planzeichnung eingetragenen Altablagerungen seien korrekt.

Die Flächensteckbriefe wurden um die Aussagen der Behörde ergänzt. Wasserschutzzonen III wurden nicht als Ausschlusskriterium aufgenommen, da eine Errichtung von Windenergieanlagen unter Einhaltung der Rechtsverordnungen möglich ist.

Zum **Natur- und Artenschutz** gingen Stellungnahmen der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz -Naturschutz-, des BUND, des NABU und des Landesjagdverbandes ein. Zu den Naturschutzverbänden siehe Kapitel 3.2.1. Von der Unteren Naturschutzbehörde wurde eine nicht abschließende, aber grobe systematische naturschutzfachliche Erfassung innerhalb der Konzentrationszonen angeregt. Damit verdichte sich die Informationsgrundlage sowohl für die Abwägung in der Bauleitplanung als auch die Hinweise für die Genehmigungsverfahren.

Großvogelgutachten wurden beauftragt und durchgeführt. Im Ergebnis mussten die wegen anderer Kriterien verkleinerten Konzentrationszonen nicht noch zusätzlich durch nachgewiesene Brut- und Fortpflanzungsstätten von Großvögeln beschränkt werden.

Zum **Landschaftsbild und Tourismus** gingen Stellungnahmen der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz -Untere Landesplanungsbehörde-, der Kreisverwaltung Ahrweiler und der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz -Direktion Landesdenkmalpflege- sowie den Ortsgemeinden Kruft und Nickenich ein. Es wurden Bedenken zu den Flächen 1 und 3 geäußert, die innerhalb von historisch bedeutsamen Kulturlandschaften der Stufe 3 liegen und von Nickenich zusätzlich zu Fläche 2. Die Kulturdenkmäler ‚Kloster Maria Laach‘ und ‚Kath. Pfarrkirche Maria Himmelfahrt Andernach‘ seien beeinträchtigt. Wegen der Lage von mehreren ‚dominierenden landschaftsprägenden Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung‘ im 10 km-Umkreis um die Potenzialflächen sei eine Visualisierung der Sichtachsen erforderlich, anderenfalls liege ein Verstoß gegen ein Ziel der Raumordnung vor.

Es wurde eine Landschaftsbildanalyse mit Visualisierungen erstellt und dem Planungs- und Umweltausschuss der Verbandsgemeinde präsentiert. Es ergab sich aus den Visualisierungen nicht zwingend ein anderer Zuschnitt oder die Entnahme einer der ursprünglichen Potenzialflächen. Die Anlagen könnten innerhalb einer Potenzialfläche so positioniert/verschoben oder in der Höhe verringert werden, dass sie auf den ausschlaggebenden Sichtachsen das Landschaftsbild bzw. den Blick auf landschaftsbildprägende Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.

### 3.2.3 Zu den Einzelflächen

#### 3.2.3.1 Potenzialfläche 1 (Kruft)

Aus der Öffentlichkeit ging die Stellungnahme eines Windenergieanlagenbetreibers und einer Privatperson ein.

Seitens des **Windenergieanlagenbetreibers** wurden die aktuellen politischen Vorgaben wiedergegeben.

Diese waren in der Begründung enthalten und wurden nochmals aktualisiert.

Es wurde bestätigt, dass innerhalb der Gebiete der Fläche 1 drei Anlagen mit marktgängigen Höhen verwirklichtbar seien und somit das Ziel der Konzentration nach LEP IV erfüllt sei.

Nach der Stellungnahme wurde das Ziel des LEP IV aus der 3. Teilfortschreibung mit der 4. Teilfortschreibung zu einem Grundsatz herabgestuft. Auch bei der reduzierten Fläche sind 3 Anlagen umsetzbar.

Das tiefere natur- und artenschutzfachliche Untersuchungen auf der Genehmigungsebene erfolgen sollen, wurde wegen der Dynamik im Naturhaushalt, insbesondere wechselndem Horstbesatz begrüßt.

Damit artenschutzrechtliche Belange nicht grundsätzlich der Vollzugsfähigkeit der Planung entgegenstehen, wurden Großvogelgutachten durchgeführt. Es wurden keine bebrüteten Horste im kritischen Umfeld der Konzentrationszonen festgestellt. Die erstellten Großvogelgutachten entbinden potenzielle Betreiber nicht von eigenen Untersuchungen.

Die einzelnen Stellungnahmen der Fachbehörden zum Anhörverfahren zur Landesplanerischen Stellungnahme wurden von dem Windenergieanlagenbetreiber kommentiert.

Die Kommentierungen waren mit der Abwägung der Verbandsgemeinde Pellenz, bis auf die Vorranggebiete Rohstoffabbau und zum Flugplatz Mendig im Wesentlichen inhaltsgleich.

Die Stellungnahme aus der **Öffentlichkeit** befasst sich u.a. mit Siedlungsabständen, Flugplatz Mendig, Landschaftsbild bzw. Erholungsmöglichkeiten, Wasserschutz, Natur- und Artenschutz.

Die Abwägung dazu ist schon weiter oben im Dokument behandelt worden.

Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Schallemissionen, Schattenwurf, Eiswurf, Brand- und Kippgefahr, Flügelabbruch und Infraschall werden angeführt.

Das Schutzgut Mensch ist durch die Mindestabstände berücksichtigt. Beeinträchtigungen durch Infraschall sind nicht belegbar.

Höher werdende Anlagen ggfls. auch durch Repowering wurden befürchtet.

Die TA-Lärm und erdrückende Wirkung sind unabhängig von der Abgrenzung der Konzentrationszonen einzuhalten.



Die Immobilie verliere an Wert.

Der Verkehrswert wird durch Umstände beeinflusst, die je nach der vorherrschenden Verkehrsauffassung positiv oder negativ zu Buche schlagen. Die Auswirkungen eines Planvorhabens, kommen in der Gesamtbilanz lediglich als einer der maßgeblichen Faktoren zur Geltung. Welches Gewicht der Grundstücksmarkt ihnen beimisst, liegt außerhalb der Einflussosphäre des Planungsträgers.

Die Aussicht werde beeinträchtigt, auch durch Lichtimmissionen.

Vor nächtlichen Lichtimmissionen ist Schutz in Eigenverantwortung möglich.

Die Zerstörung von Bodendenkmälern sei möglich.

Im Genehmigungsverfahren wird die GDKE beteiligt und prüft anhand des konkreten Standortes, ob eine Baubegleitung durch die Fachkräfte der Archäologie erforderlich ist.

Eine Ferngasleitung könne gefährdet werden.

Es verläuft keine Ferngasleitung durch das Gebiet.

Die Standsicherheit der Anlagen im Falle von Erdbeben wurde befürchtet.

Die Statik der Anlagen ist im Genehmigungsverfahren beizufügen.

Das **Landesamt für Geologie und Bergbau** teilte mit, dass die Fläche nicht mit Bergwerksfeldern überdeckt sei und kein Bergbau und Bergaufsicht stattfinde. Der **Wasserversorgungszweckverband „Maifeld-Eifel“** wies auf die Lage im Wasserschutzgebiet Zone III und die Einhaltung der Rechtsverordnung hin.

Die Stellungnahmen wirkten sich nicht auf die Planinhalte aus.

Zum **Naturschutz** wurde seitens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz -Untere Naturschutzbehörde- auf die Natura-2000 Gebiete außerhalb der Verbandsgemeinde hingewiesen, insbesondere die ‚Unterirdische stillgelegte Basaltgruben Mayen und Niedermendig (FFH-Gebiet)‘ sei eines der bedeutendsten Quartiere für Fledermäuse in Mitteleuropa. Das Landschaftsschutzgebiet habe wegen dem Laacher See eine herausragende Bedeutung.

Der NABU wies darüber hinaus auf das angrenzende Naturschutzgebiet ‚Laacher See‘ mit den Zugbewegungen der Wasservögel hin und auf Rotmilanvorkommen. Die Fläche 1 bilde ein Bruthabitat für die Feldlerche.

Die Verbandsgemeinde Mendig machte zusätzlich auf vorhandene Untersuchungen zum Natur- und Artenschutz aus Planvorhaben auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Mendig aufmerksam. Diese würden auf Rastplätze von Zugvögeln, Uhu vorkommen und Brut-/Nahrungshabitate zahlreicher Fledermaus- und Vogelarten hinweisen. Zudem strebe Mendig mit anderen Gemeinden die Anerkennung der Abbaugelände/Grubenfelder UNESCO-Welterbestätte für die Produktion von Mühlsteinen an.

Die Ortsgemeinden Kruft und Nickenich wiesen ebenfalls auf Fledermaus- und Greifvogel vorkommen hin.

Die Begründung bzw. der Umweltbericht wurden um die angrenzenden Natura-2000 Gebiete und das Naturschutzgebiet und deren Schutzziele sowie das Landschaftsschutzgebiet ‚Rhein-Ahr-Eifel‘ ergänzt. Der Schutzzweck für das Naturschutzgebiet beschränkt sich auf die Gebietsabgrenzung. Artenschutzrechtliche Bedenken können im Rahmen der Einzelgenehmigungen durch Auflagen ausgeräumt werden. Die Gutachten für das Gebiet der Verbandsgemeinde Mendig wurden gesichtet, es ergaben sich keine neuen Erkenntnisse, die die Planinhalte beeinflusst hätten.

Die Grubenfelder wurden noch nicht als Weltkulturerbe anerkannt.

Insgesamt ergaben sich keine weiteren Ausschlusskriterium.

Zum **Flugplatz Mendig** gingen Stellungnahmen vom Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz -Fachgruppe Luftverkehr-, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord -Regionalstelle Gewerbeaufsicht-, der Verbandsgemeinde und der Stadt Mendig, dem Zweckverband Konversion Flugplatz Mendig, der Flugplatz GmbH, einer Kanzlei für den Eigentümer der Infrastruktur angrenzend an den Flugplatz, drei dort ansässigen Firmen, den Ortsgemeinden Kruft und Nickenich sowie eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit ein.

Insgesamt wurde auf mögliche Beeinträchtigungen des Flugbetriebes hingewiesen. Der Flugbetrieb sei durch Erlaubnisbescheide gesichert. Die Fachgruppe Luftverkehr des LBM empfahl zunächst die komplette Entnahme der Fläche und konkretisierte dies auf Nachfrage auf 2000 m um den Flughafenbezugspunkt.

Zusätzlich wurde die gewerbliche Entwicklung im Konversionsgebiet thematisiert. Die Emissionskontingentierung für die gewerbliche Nutzung lasse keinen Spielraum für Emissionen aus Windenergieanlagen zu. Der Flugbetrieb sei für ansässige Firmen Existenzgrundlage.

Auf artenschutzrechtliche Gesichtspunkte, fehlende Windhöflichkeit und ungeklärte Anbindungsmöglichkeit an des Stromleitungsnetz und Erschließung wurde von den Stellungnehmenden zusätzlich hingewiesen.

Die Aussage, dass im Umkreis von 2000 m um den Flughafenbezugspunkt keine luftrechtliche Zustimmung für eine Windkraftanlage in Aussicht gestellt werden könne, bildete erstmalig im bisherigen Planverfahren eine belastbare Grundlage für ein weiches Ausschlusskriterium.

Hinsichtlich der Windhöflichkeit ist diese zwar grenzwertig, aber nicht so gering, dass ein Ausschluss zu rechtfertigen wäre. Ein Indiz hierfür stellen die vorliegenden Anträge auf Genehmigung von Windenergieanlagen dar. Das Vorliegen dieser Anträge weist auch darauf hin, dass ein Anschluss an das Stromnetz zwecks Einspeisung auch wirtschaftlich darstellbar ist. Damit ist der Flächennutzungsplan technisch vollzugsfähig.

Die Kreisverwaltung Ahrweiler und die Verbandsgemeindeverwaltung Brohltal wiesen nochmals auf das **Landschaftsbild**, die landesweit bedeutsame Kulturlandschaft und die Nähe zu der Benediktinerabtei Maria Laach sowie der Burgruine Olbrück hin.

Auf die Abwägung im allgemeinen Teil unter 3.2.2 zum Landschaftsbild wird verwiesen.

Die **Ortsgemeinden Kruft** und **Nickenich** gaben inhaltsähnliche Stellungnahmen ab, die die Themen Siedlungsabstände um Einzelbebauung, Flugplatz Mendig, Natur- und Artenschutz, historische Kulturlandschaft, Tourismus, regionaler Grünzug, Wasserversorgung, Landwirtschaft und Rohstoffgewinnung beinhalteten.

Die Abwägung dazu ist schon weiter oben im Dokument behandelt worden.

### 3.2.3.2 Potenzialfläche 2 (Nickenich/Kretz/Plaidt)

Zu **Rohstoffen** gingen aus der Öffentlichkeit eine Stellungnahme eines rohstoffabbauenden Betriebes, von vier Privatpersonen sowie des Landesamtes für Geologie und Bergbau ein.

Die vier Stellungnahmen von Privatpersonen wiesen auf die Wertigkeit der Flächen aufgrund des Sand- und Tonvorkommens hin. Der abbauende Betrieb teilte mit, dass sich die Fläche mit den Betriebsplanflächen der Firma überschneide und eine Windenergienutzung erst nach Entlassung aus dem Bergrecht möglich sein solle. Das Landesamt für Geologie und Bergbau sah eine Unvereinbarkeit der Bodenschatzgewinnung mit gleichzeitiger Windenergienutzung.

Die Vorranggebiete Rohstoffabbau wurden als weiche Ausschlusskriterien definiert. Eigentümer außerhalb der Vorranggebiete Rohstoffabbau haben die Wahl der Veräußerung/Verpachtung an Windenergieanlagenbetreiber oder Abbaubetriebe.

Zum **Natur- und Artenschutz** machte die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz -Untere Naturschutzbehörde- auf die durch Tagebau gebildeten Biotope aufmerksam. Mit streng und besonders geschützten Arten sei zu rechnen. Der NABU wies analog Fläche 1 auf Zugvögel, ein Nahrungshabitat für den Rotmilan und die Feldlerche hin. Die Stadt Andernach teilte nochmals die Beobachtung von Kornweihen mit. Aus der Öffentlichkeit wurde in allgemeiner Form auf Beeinträchtigungen der Tierwelt durch Windenergieanlagen hingewiesen.

Durch den Ausschluss der Vorranggebiete Rohstoffabbau entfallen auch die Flächen, auf denen im Moment aktiv Abbau betrieben wird und auf denen sich artenschutzrechtlich interessante Biotope gebildet hatten. Ein Ausschluss auf Basis der vorhandenen Biotope lässt sich wegen der steten Wandlung, insbesondere auf Abbauflächen, nicht verorten. Die beobachteten Vogelarten führen nicht zu einem Ausschluss.

Hinsichtlich des **Landschaftsbildes** wurden Einwendungen von der Kreisverwaltung Ahrweiler, der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz -Untere Naturschutzbehörde- und aus der Öffentlichkeit vorgetragen.

Die Abwägung dazu ist schon weiter oben im Dokument behandelt worden.

Die **Ortsgemeinde Nickenich** gab eine Stellungnahme ab, die Natur- und Artenschutz, historische Kulturlandschaft, Tourismus, regionaler Grünzug, Landwirtschaft und Rohstoffgewinnung beinhalteten.

Die Abwägung dazu ist schon weiter oben im Dokument behandelt worden.

### 3.2.3.3 Potenzialfläche 3 (Saffig)

Das **Landesamt für Geologie und Bergbau** wies auf bestehende und erloschene Bergwerksfelder hin.

Die Stellungnahme wirkte sich nicht auf die Planinhalte aus.

Zum **Natur- und Artenschutz** wies die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz -Untere Naturschutzbehörde- auf die für Greifvogelarten bestehen Nahrungshabitate mit den nahegelegenen Waldbeständen und strukturreichem Offenland hin. Dennoch weise die Fläche das geringste Konfliktpotenzial auf. Der NABU machte zusätzlich auf die Verbindung zum Deponiegelände aufmerksam, das ein Nahrungshabitat für den Rotmilan darstelle.

Etwaige Flugbewegungen zwischen dem bewaldeten Streifen und dem Deponiegelände tangieren Fläche 3 nicht. Im Planvollzug sind artenschutzrechtliche Belange zu Rotmilanen und anderen windkraftsensiblen Greifvögeln auf Grundlage aktueller faunistischer Erhebungen nach methodischen Standards vertiefend zu berücksichtigen. Zudem wurde für die Teilplanung Windenergie ein Großvogelgutachten erstellt, das zu dem Ergebnis kommt, dass im relevanten Umfeld der verbliebenden Konzentrationsflächen keine Brutvorkommen von windkraftsensiblen Vogelarten nachgewiesen werden konnten.

Aus der Öffentlichkeit wurde auf die Nähe zum **Flugplatz Mendig** hingewiesen und ein Modellflugclub machte auf mögliche Beeinträchtigungen eines **Modellfluggeländes** und des **Heliports Saffig** aufmerksam.

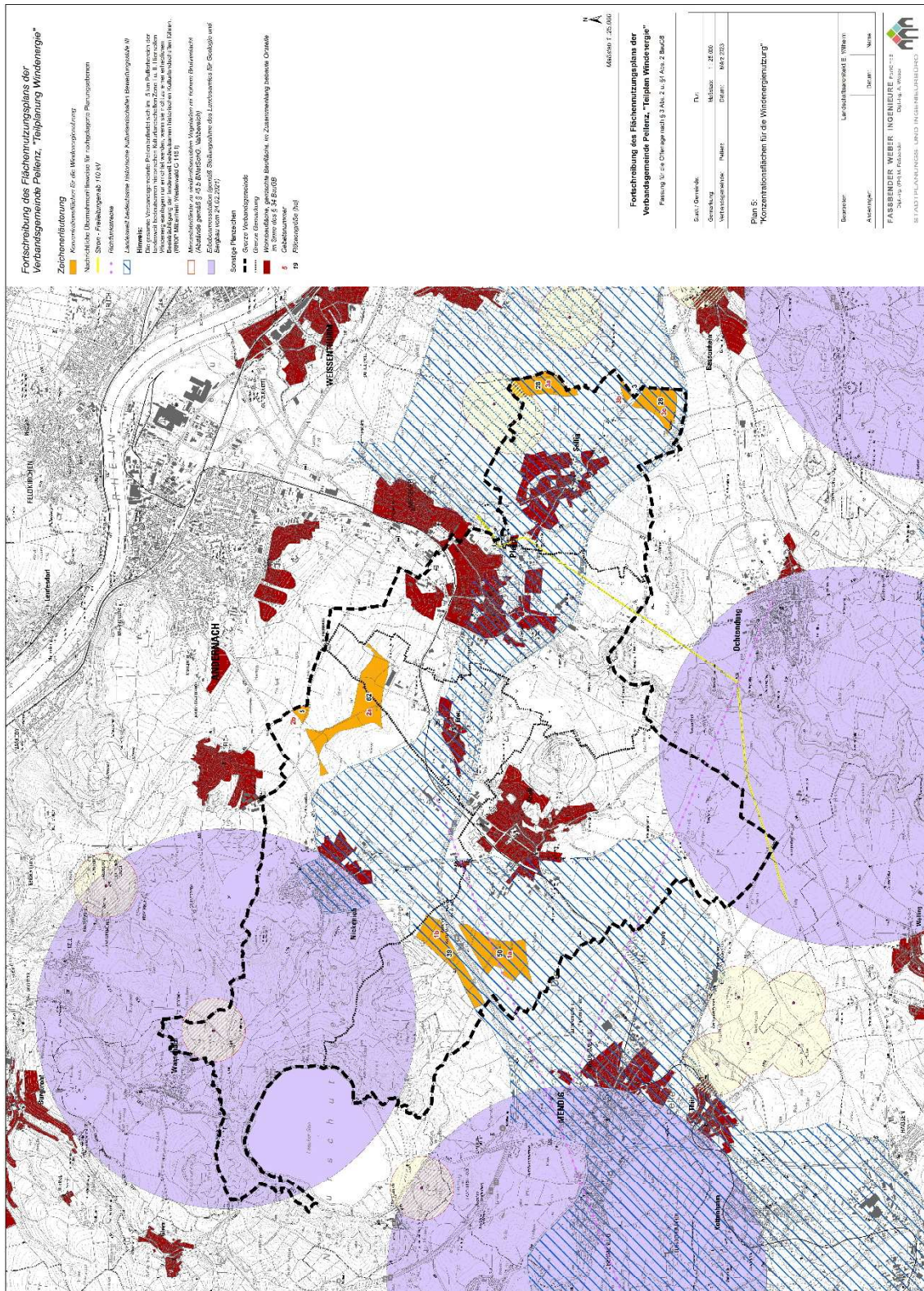
Die Abflugschneise zum Flugplatz Mendig und die Anflugkarte zum Hubschrauberlandeplatz wurden berücksichtigt.

Die **Ortsgemeinde Saffig** gab eine Stellungnahme ab, die die Themen Siedlungsabstände um Einzelbebauung, historische Kulturlandschaft, Heliport Saffig, Tourismus, regionaler Grünzug, Landwirtschaft sowie Natur- und Artenschutz, beinhalteten. Die Verbandsgemeinde Weisenthurm regte ebenfalls einen größeren Abstand zur Bebauung im Außenbereich an.

Die Abwägung dazu ist schon weiter oben im Dokument behandelt worden.

3.3 Förmliche Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Nach den Beratungen im Planungs- und Umweltausschuss am 24.08.2021 über die Landschaftsbildanalyse und am 21.09.2022 über die Anregungen und Hinweise aus den frühzeitigen Beteiligungen wurden die Unterlagen für die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden fertiggestellt. Eine Beratung über die Anregungen und Hinweise aus den frühzeitigen Beteiligungen und Billigung der Unterlagen erfolgte im Verbandsgemeinderat am 23.02.2023 und 27.04.2023. Die förmlichen Beteiligungen wurden mit folgenden Flächen durchgeführt.



Nr.	Größe in ha	Gemeinde/Gemarkung
<b>1</b>	<b>89</b>	<b>Kruft, Nickenich</b>
	86,5	davon Kruft
	2,5	davon Nickenich
<b>2</b>	<b>67</b>	<b>Kretz, Nickenich</b>
	23,5	davon Kretz
	43,5	davon Nickenich
<b>3</b>	<b>59</b>	<b>Saffig</b>
<b>Summe</b>	<b>215 ha</b>	

### 3.3.1 Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Bekanntmachung am 20.06.2023 fand im Zeitraum vom 28.06.2023 bis 01.08.2023 die Offenlage des Flächennutzungsplans statt. Aus der Öffentlichkeit gingen zwei Stellungnahmen ein. Eine davon betraf die Fläche 2 und wird dort behandelt.

Ein **Windenergieanlagenbetreiber** gab den bisherigen Verlauf der Genehmigungsverfahren innerhalb der Konzentrationsfläche 1 und die jüngsten politischen Entwicklungen für die Stärkung erneuerbarer Energien wieder.

Zu diesem Teil der Stellungnahme war keine Abwägung erforderlich.

Wegen der Anwendung des Rotor-In-Kriteriums verbleibe der Windenergie kein substantieller Raum.

Da der Aufstellungsbeschluss für die 19. Fortschreibung bereits 2014 gefasst und im kompletten bisherigen Verfahren das in der Bauleitplanung obergerichtlich bestätigte Rotor-In-Kriterium angewandt wurde, in Verbindung damit, dass erst kurz vor den Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB das WindBG in Kraft trat, beruhte auch der Entwurf, der dem Verbandsgemeinderat im Frühjahr 2023 zur Billigung vorlag, auf der Rotor-In-Regelung. Das Umschwenken auf die Rotor-Out-Regelung hätte eine materielle Planänderung bedeutet, so dass auch die Auswirkungen auf die Umwelt unter diesem Gesichtspunkt hätten neu betrachtet werden müssen. Im Sinne eines zügigen Verfahrensabschlusses wurde an der mehrfach vorberatenden Entwurfsfassung festgehalten. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass in einer weiteren Fortschreibung zusätzliche Flächen für die Windenergie zur Verfügung gestellt werden können.

Die Flächenabgrenzung sei hinsichtlich der Belange des Flugverkehrs nicht einheitlich vorgenommen worden. Der Hubschraubersonderlandeplatz Ochtendung sei nicht berücksichtigt und um den Hubschraubersonderlandeplatz Saffig sei keine pauschale Schutzzone berücksichtigt worden. Die Fläche 3 sei ggfls. nicht nutzbar, so dass der Windenergie kein substantieller Raum geschaffen worden sei.

Laut der Stellungnahme der Fachbehörde sei der Hubschraubersonderlandeplatz Ochtendung nicht beeinträchtigt und die Einschränkungen zum Landeplatz Saffig wurden berücksichtigt. Damit war das Vorgehen zu den Flug-/Landesplätze einheitlich.

Aus dem Regionalen Raumordnungsplan gehe hervor, dass Vorrangausweisungen zugunsten des Rohstoffabbaus der Windenergienutzung i.d.R. nicht entgegenstehen.

Das Landesamt für Geologie und Bergbau, als zuständige Fachbehörde, hat sogar den Ausschluss von Vorbehaltsgebieten gefordert. Die Abwägung zwischen den Belangen Rohstoffsicherung und der Windenergie kam zu dem Ergebnis, dass Vorranggebiete Rohstoffabbau ein weiches Ausschlusskriterium bilden sollen und Vorbehaltsgebiete nicht. Damit wurde der Stellenwert der Rohstoffsicherung, u.a. wegen der Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen, in den Vorranggebieten höher gewichtet als die der Windenergienutzung. Die Planung blieb unverändert, die Begründung wurde ergänzt.

Der Verzicht auf einen Vorsorgeabstand zu Verkehrsflächen in Form einer Kipphöhe und dass lediglich die Baubeschränkungszone als Ausschluss definiert wurde, wurden begrüßt.

Zu diesem Teil der Stellungnahme war keine Abwägung erforderlich.

Es solle wegen der Dynamik im Naturhaushalt, insbesondere wegen wechselnd bebrüteter Horste, auf einen Vorsorgeabstand um Fortpflanzungsstätten mit Brutnachweis von windkraftsensiblen Vogelarten als weiches Tabukriterium verzichtet werden.

Ein Bauleitplan, der eine Konzentrationsfläche in einem Bereich vorsieht, in dem artenschutzrechtliche Belange unvereinbar entgegenstehen, ist nicht umsetzbar und somit wegen fehlendem Planerfordernis unwirksam. Zwar ist es möglich auch in der Nähe eines Brutplatzes über eine Ausnahme die Genehmigung einer Windenergieanlage zu erwirken, dann würde die Verbandsgemeinde aber „in eine Ausnahme- oder Befreiungslage hineinplanen“. Deshalb wurde daran festgehalten, die jeweiligen Nahbereiche um Brutplätze als weiche Tabuzone zu berücksichtigen. Unter Vorsorgegesichtspunkten und vor dem Hintergrund, dass nach § 6 WindBG vom Antragsteller keine artenschutzrechtlichen Untersuchungen im Genehmigungsverfahren von der zuständigen Behörde mehr gefordert werden können, ist die Definition eines weichen Ausschlusskriteriums gerechtfertigt.

In Wasserschutzzonen II könne eine Befreiung von den Schutzzwecken erfolgen, daher sei ein Ausschluss nicht gerechtfertigt.

Es wäre möglich, in eine Befreiungslage, die aufgrund der Wasserschutzverordnungen möglich sind, „hineinzuplanen“. Wegen der besonderen Bedeutung der Wasserversorgung wurde aber an dem Ausschluss festgehalten.

Dass Richtfunkstrecken keinen Ausschluss bilden und dass aufgrund der Landschaftsbild-/Sichtachsenanalyse kein geänderter Flächenzuschnitt der Konzentrationsflächen erforderlich wurde, wurde begrüßt. Auf mögliche Konfliktpotenziale (Bodendenkmäler/Denkmal-schutz, Leitungen, Erdbebenmessstationen) solle aufmerksam gemacht werden, Untersuchungen im Genehmigungsverfahren seien üblich. Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Belange wurde darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen einen geringen Flächenverbrauch pro erzeugter Leistung haben.

Zu diesen Teilen der Stellungnahme war keine Abwägung erforderlich.

### 3.3.2 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Mit Schreiben vom 22.06.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zu der vorliegenden 19. Fortschreibung gebeten.

Die Ortsgemeinde Kretz, die KEVAG-Telekom, der Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V., die Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V., der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, der Wasserversorgungs-Zweckverband Maifeld-Eifel, der Handelsverband Südwest, die Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH, die Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, der Deutscher Wetterdienst und die Handwerkskammer Koblenz trugen keine Anregungen vor.

Die **IHK Koblenz** begrüßte die Planung und regte eine überregionalen Gesamtkonzeption unter Berücksichtigung der Windhöflichkeit und der Nähe zu Einspeiseorten an. Die Versorgungssicherheit ohne größere Stromschwankungen sei für Unternehmen bedeutsam. Ein Ausbau in der Nähe von stromintensiven Unternehmen solle angestrebt werden.

Mit der 19. Fortschreibung trägt die Verbandsgemeinde zu einem überregionalen Konzept bei, das aber von einer überörtlichen Behörde erstellt werden muss. Die Windhöflichkeit innerhalb der Konzentrationszonen ermöglicht einen wirtschaftlichen Betrieb. Die Lage von Einspeiseorten ist im Planvollzug zu beachten. Alternativ ist die Produktion von grünem Wasserstoff möglich. Ein lastferner Ausbau erfolgt durch die Lage der Verbandsgemeinde Pellenz in der Nähe der Rheinschiene und dem Besatz mit energieintensiven Industrien innerhalb der Verbandsgemeinde nicht. Die Stellungnahme wirkte sich nicht auf die Planinhalte aus.

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe -Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte-** regte die Aufnahme von Hinweisen zum Umgang mit potenziell fossilführenden Schichten an. Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe -Direktion Landesarchäologie-** teilte zu jeder Konzentrationsfläche den archäologischen Sachstand mit. Die Landesarchäologie sei weiter zu beteiligen bzw. Untersuchungen seien erforderlich. Die **Deutsche Telekom Technik GmbH** wies auf das grundsätzlich Vorkommen von Leitungen innerhalb der Konzentrationszonen hin. Die **Amprion GmbH**, die **Westnetz GmbH** und die **PLEdoc GmbH** teilten die Lage von Leitungen (Strom und außer Betrieb genommene Nachrichtenkabel) bzw. der geplanten Ultranet-Trasse sowie Schutzabstände zu Einzelanlagen mit. Die **Kreisverwaltung Mayen-Koblenz -Straßenverkehr-** teilte Anforderungen an den Transport von Windenergieanlagen zum Standort mit.

Die Stellungnahmen betraf den Planvollzug und wirkten sich nicht auf die Planinhalte aus.

Das **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel** erhob keine Bedenken, wies aber auf Änderungen im Kataster hin.

Grundlage für die 19. Fortschreibung ist die Topografische Karte, die nur alle paar Jahre an das aktuelle Kataster und die bauliche Situation angepasst werden. Für die Fassung des Feststellungsbeschlusses wurde die jüngste verfügbare Fassung der Topografischen Karte 1:25.000 verwendet. Auf den Planinhalt wirkt sich die Stellungnahme nicht aus.



Die **Zentralstelle der Forstverwaltung und das Forstamt Koblenz** stimmte den Kriterien im Grundsatz zu und gab Anregungen zur Fläche 1.

Die Stellungnahme wirkte sich nicht auf die Planinhalte aus.

Die **Landwirtschaftskammer** stellte fest, dass fast ausschließlich landwirtschaftliche Flächen und Vorranggebiete Landwirtschaft betroffen seien, äußerte aber keine Bedenken. Die Belange der Landwirtschaft seien im Folgenden zu beachten. Auf die Schonung landwirtschaftlicher Flächen durch Ausgleichsflächen wurde hingewiesen.

Der Betrieb von Windenergieanlagen und die landwirtschaftliche Nutzung unterhalb der Anlagen ist gut miteinander vereinbar, da nur durch die Anlagen mit ihren Fundamenten und den Zuwegungen der Landwirtschaft Flächen entzogen werden. Ausgleichsflächen werden erst später für das Genehmigungsverfahren festgelegt. Die Stellungnahme wirkte sich nicht auf die Planinhalte aus.

Die **Kreisverwaltung Mayen-Koblenz -Bauleitplanung-** gab redaktionelle Hinweise und bat um Überprüfung, inwiefern zu gewerblichen Bauflächen Schutzabstände einzuhalten seien.

Die redaktionellen Hinweise wurden berücksichtigt. Eine Konzentrationsfläche überlagert sich mit einem Bebauungsplan für ein Gewerbegebiet, in dem Anforderungen für Schallschutz bei den zulässigen Betriebswohnungen definiert sind. Bei der Überlagerung mit gewerblichen Bauflächen aus dem wirksamen Flächennutzungsplan, können in einem späteren Bebauungsplanverfahren Betriebswohnungen ausgeschlossen werdend. Daher wurde kein zusätzlicher Schutzabstand definiert.

Das **Eisenbahnbundesamt** und die **Deutsche Bahn AG** teilten Abstände zu Einrichtungen der Deutschen Bahn AG mit.

Pauschalabstände zu den Freileitungen wurden nicht übernommen. Zu den Bahngleisen war bereits ein fester Abstand von dem 1,5-fachen der derzeit höchsten Binnenanlage am Markt als weiches Ausschlusskriterium aufgenommen. Die Stellungnahme wirkte sich nicht auf die Planinhalte aus.

Das **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** teilte mit, dass sich die Plangebiete im Interessengebiet der militärischen Flugsicherung des Flugplatzes Büchel befinde. Eine Beurteilung könne erst erfolgen, wenn konkretere Angaben, wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Nabenhöhen und Bauhöhen bekannt seien.

Da die genannten Angaben auch im weiteren Flächennutzungsplanverfahren nicht zur Verfügung stehen werden, kann eine konkrete Stellungnahme der Behörde erst im Planvollzug erfolgen. Die Stellungnahme wirkte sich nicht auf die Planinhalte aus.

Die **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord -Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz-** teilte mit, dass hinsichtlich Gewässer und Bodenschutz keine Betroffenheit mehr bestehe.

Die Stellungnahme wirkte sich nicht auf die Planinhalte aus.

Das **Landesamt für Geologie und Bergbau** wies auf im Umfeld der Konzentrationszonen liegende Betriebe unter Bergaufsicht, die Beachtung der einschlägigen Regelwerke zu Boden und Baugrund und die Bekanntgabe von Bohrungen nach dem Geologiedatengesetz hin.

Die Stellungnahme wirkte sich nicht auf die Planinhalte aus.

Die **Kreisverwaltung Mayen-Koblenz -Untere Landesplanungsbehörde-** gab die Planinhalte und den Verlauf des Verfahrens wieder. Für den Regionalen Grünzug seien unabhängig von der Landschaftsbildanalyse und den Berichten zur Großvogelsuche alle Freiraumfunktionen zu prüfen. Eine abschließende Beurteilung aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung könne daher nicht erfolgen.

Die Begründung wurde um eine Auseinandersetzung mit den acht Freiraumfunktionen des regionalen Grünzuges ergänzt. Die Unteren Landesplanungsbehörde sah daraufhin keinen Zielverstoß.

Hinsichtlich der Denkmalpflege wurden von der Unteren Landesplanungsbehörde die Ergebnisse der Landschaftsbildanalyse wiedergegeben. Da die Fachbehörden keine Bedenken erhoben, wurde nur angeregt, deren Beteiligung im Genehmigungsverfahren sicherzustellen.

Eine Beteiligung der Denkmalpflegebehörden wurde auf der Planurkunde vermerkt.

Nach Klarstellung, dass keine Vorranggebiete Rohstoffabbau betroffen sind, teilte die Untere Landesplanungsbehörde mit, dass die Nutzung von Vorbehaltsflächen Rohstoffabbau durch Windenergie im Verhältnis zur allgemeinen Vorrangstellung erneuerbarer Energien in der Planungshoheit der Verbandsgemeinde liege.

Die Verbandsgemeinde hatte in der Abwägung bereits festgelegt, dass erneuerbare Energien ein höheres Gewicht als Vorbehaltsflächen Rohstoffabbau haben, so dass die Planung unverändert bleiben konnte.

Zu sonstigen Vorbehaltsgebieten erfolgten keine Anregungen und auf die bisherigen Stellungnahmen wurde verwiesen.

Die bisherigen Stellungnahmen wurden bereits gewürdigt.

Die **Kreisverwaltung Mayen-Koblenz -Untere Naturschutzbehörde-** machte darauf aufmerksam, dass wegen § 6 WindBG die Belange des Artenschutzes in der Flächennutzungsplanung abschließend zu bearbeiten seien, eine Verlagerung auf die Genehmigungsebene sei nicht mehr möglich.

Aus § 6 WindBG ergibt sich eine Erleichterung für die Antragsteller (der Verzicht auf eine artenschutzrechtliche Prüfung), was aber nicht gleichbedeutend damit ist, dass diese Aufgabe bzw. eine Pflicht zur Kartierung bei den Gemeinden entsteht, die in ihren Flächennutzungsplänen Konzentrationsflächen darstellen. Sofern die Datenlage aus den Gutachten oder anderen Quellen Hinweise auf Brutvorkommen oder potenzielle Beeinträchtigungen streng geschützter Arten ergeben, wurde dies auf der Planurkunde, in den Flächensteckbriefen und im Umweltbericht vermerkt.

Die **Ortsgemeinden Kruft, Nickenich, Plaidt und Saffig** gaben ähnlich lautende Stellungnahmen ab. Der **Siedlungsabstand** von unter 1000 m und zu bewohnter Bebauung im Außenbereich mit 500 m sei wegen der **Immissionen** zu gering.

Die Siedlungsabstände richten sich nach der 4. Teilfortschreibung des LEP IV. Durch die Anwendung der Rotor-In-Regelung in der vorliegenden 19. Flächennutzungsplanfortschreibung reduziert sich die beplanbare Fläche von 3,9 % des Verbandsgemeindegebietes auf 1,58 %. Eine Erhöhung des Siedlungsabstandes oder des Abstandes zu Bebauung im Außenbereich würde den Flächennutzungsplan dann obsolet machen, so dass an den Abständen festgehalten wurde.

Zum **Landschaftsbild** und **Tourismus** wurde auf die Lage der Flächen in einer landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft der Wertstufe 3 bzw. im 5-km-Pufferbereich der Wertstufen 2 sowie auf Sichtbeziehungen zu dominierenden landschaftsbildprägenden Gesamtanlagen bzw. die Lage an Hangkanten der Rheinterrassen und bei Premiumwanderwegen hingewiesen.

Auf der Grundlage der Landschaftsbildanalyse wurde an den Flächen festgehalten.

Zum **Regionalen Grünzug** sei die Nichtbeeinträchtigung der Funktionen nicht nachvollziehbar.

Die Begründung wurde um eine Auseinandersetzung mit den acht Freiraumfunktionen des regionalen Grünzuges ergänzt. Die Unteren Landesplanungsbehörde sah daraufhin keinen Zielverstoß.

Vorranggebiete **Rohstoffabbau** sollen als Ausschlusskriterium beibehalten und die **Landwirtschaft** nicht eingeschränkt werden.

Zu diesem Teil der Stellungnahme war keine Abwägung erforderlich.

### 3.3.3 Zu den Einzelflächen

#### 3.3.3.1 Konzentrationszone 1 (Kruft/Nickenich)

Aus der **Öffentlichkeit** ging eine Stellungnahme ein, die auf Uhubrutplätze in den Mendiger Basaltgruben hinwies. Die Gutachten zu Großvögeln enthalten keine Aussagen dazu.

Es gilt die Abwägung zur Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde.

Windenergieanlagen seien klimaschädlich, da sie wegen der Luftverwirbelung Tröpfchenbildung verhindere und die Trockenheit erhöhe.

Windenergieanlagen können auf das Mikroklima in sehr nahem Umfeld Auswirkungen haben. Auswirkungen auf das Wetter, wie z.B. die Regenhäufigkeit, konnten nicht belegt werden.

Die Unfallgefahr auf der Autobahn erhöhe sich wegen Kippen, Brand, Eiswurf etc.

Vor der förmlichen Beteiligung wurden mehrere Varianten hinsichtlich des Abstandes zu klassifizierten Straßen geprüft. Bei Festlegung der Kipphöhe als weiches Ausschlusskriterium wäre der Windenergie nicht genügend Raum verschafft worden.

Auswirkungen auf Überflutung/Starkregenereignissen seien zu prüfen.

Die Versiegelung ist von geringem Ausmaß. Durch Windenergieanlagen wird dem Klimawandel aktiv gegengesteuert.

Windenergieanlagen können die Anerkennung der Abbaugelände/Grubenfelder als UNESCO-Welterbestätte für die Produktion von Mühlsteinen erschweren.

Es gilt die Abwägung zum Landschaftsbild allgemein.

Die Erdbebenmessungen würden beeinträchtigt.

Ein erweiterter Schutzabstand wurde nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen, ein Ausschluss wurde nicht definiert.

Die Stellungnahme zum frühzeitigen Verfahren mit Aussagen zur Gesundheit der Bürgerinnen, Infraschall, Dimensionierung der Anlagen und Abstandsflächen, Repowerment und Rückbau, Wertminderung von Immobilien, Verlust der Altersvorsorge, Beeinträchtigung der Aussicht und der Freizeitgestaltung, Diskriminierung mobilitätseingeschränkter Personen, Verlust von Lebensqualität, Verlust des Naherholungsgebiets, Landschaftsbild (Fraukirch), Grundwasserschutz, Lärm, Krufter Bach & Tourismus, Vogelschutz, Landschaftsschutz, Schutz von Kulturgütern, Landschaftsbildung und Kultur, Ferngasleitungen, Erdbebengefahr und Flugplatz Mendig wurde erneut vorgetragen.

Die Abwägung zu diesen Themen nach dem frühzeitigen Verfahren wurde bestätigt.

Die **Zentralstelle der Forstverwaltung** und das **Forstamt Koblenz** regte an, Windenergieanlagen im nördlichen Teil in der Waldfläche am Verlauf des Hauptweges zu orientieren. Der Laubwald solle geschont werden und bei der Projektierung sei eine Abstimmung erforderlich.

Der Flächensteckbrief wurde ergänzt.

Das **Landesamt für Geologie und Bergbau** wies darauf hin, dass die Erdbebenmessstation Flugplatz Mendig eine Breitbandstation sei, die einen erweiterten Schutzabstand habe.

Der erweiterte Schutzabstand wurde nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen, ein Ausschluss wurde nicht definiert.

Der **Landesbetrieb Mobilität -Fachgruppe Luftverkehr-** äußerte gegen die Fläche nördlich der Autobahn keine Bedenken. Für die Fläche südlich der A61 könne eine luftrechtliche Zustimmung nur bei einer Höhenbeschränkung in Aussicht gestellt werden.

Die Inhalte der Stellungnahme waren bereits berücksichtigt, in der Planzeichnung wurde eine Höhenbegrenzung vermerkt.

Die **Kreisverwaltung Mayen-Koblenz -Untere Naturschutzbehörde-** wies auf die Lage im Einwirkungsbereich der Natura-2000 Gebiete FFH-Gebiet „NSG Laacher See“, FFH-Gebiet „Unterirdische stillgelegte Basaltgruben Mayen und Niedermendig“, VSG „Laacher See“ und VSG „Unteres Mittelrheingebiet“ hin. Hier gelte nicht nur der Individuenschutz, auch die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck der Natura-2000 Gebiete dürfen nicht beeinträchtigt werden, insbesondere die Wasservögel auf den Laacher See und das Fledermausmassenquartier in den stillgelegten Basaltgruben.

Die Unterlagen wurden um weitere Aussagen zu den Natura-2000 Gebieten und einzelnen Arten ergänzt. Die Flächenabgrenzung blieb unverändert.

Die Kreisverwaltung Ahrweiler und die Verbandsgemeindeverwaltung Brohltal wiesen nochmals auf das **Landschaftsbild**, die landesweit bedeutsame Kulturlandschaft und die Nähe zu der Benediktinerabtei Maria Laach sowie der Burgruine Olbrück hin.

Die Ergebnisse der Landschaftsbildanalyse führten nicht zu einer Reduzierung der Konzentrationsflächen. An der Abgrenzung wurde festgehalten.

Die **Ortsgemeinde Kruft teilte** in ihrer Stellungnahme, über die unter 3.3.2 genannten Belange hinaus, mit, dass der Flugplatz Mendig und die dort ansässigen Firmen nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Den Belangen des Flugplatzes und der Firmen wurde mit dem Schutzabstand von 2,0 km um den Flugplatzbezugspunkt genügend Rechnung getragen

Zur Autobahn solle aus Verkehrssicherheitsgründen ein Abstand von 250 m eingehalten werden. Die Baubeschränkungszone sei nicht ausreichend.

Vor der förmlichen Beteiligung wurden mehrere Varianten hinsichtlich des Abstandes zu klassifizierten Straßen geprüft. Bei Festlegung der Kipphöhe als weiches Ausschlusskriterium wäre der Windenergie nicht genügend Raum verschafft worden.

Um den Flugplatz Mendig und im Krufter Wald seien neue Trinkwasserbrunnen geplant, die nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Die Wasserschutzzonen I und II sind als Ausschlusskriterien definiert. Nicht festgestellte Wasserschutzgebiete können nicht herangezogen werden.

### 3.3.3.2 Konzentrationszone 2 (Nickenich/Kretz)

Aus der **Öffentlichkeit** ging eine Stellungnahme mit Aussagen zum Landschaftsbild und Tourismus, zum Wertverlust von Immobilien, zur Windhöflichkeit und zu Überflutungsereignissen wegen Versiegelung ein.

Es gelten die Abwägungen zu diesen Belangen zuvor.

Die **Stadtverwaltung Andernach** teilte mit, dass mit der Erstellung der Landschaftsbildanalyse und dem Eingehen auf den Hinweis zu Kornweihen der Stellungnahme der Stadt Andernach aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren nachgekommen worden sei und begrüßt die Planung.

Zu der Stellungnahme war keine Abwägung erforderlich.

Das **Landesamt für Geologie und Bergbau** wies darauf hin, dass teilweise eine Überschneidung mit der Rahmenbetriebsplangrenze eines Tagebaubetriebes vorliege. Die Konzentrationszonen überlagern sich teilweise mit Vorbehaltsgebieten Rohstoffabbau. Windenergieanlagen stehen dem Rohstoffabbau entgegen.

Der Tagebetrieb äußerte sich im Verfahren nicht. Vorranggebiete Rohstoffabbau sind bereits ausgeschlossen. Bei den Vorbehaltsgebieten fiel die Abwägung zugunsten dem vorrangigen Belang der erneuerbaren Energien aus.

Die **Kreisverwaltung Mayen-Koblenz -Untere Naturschutzbehörde-** machte auf die Nähe zum FFH-Gebiet „NSG Laacher See“ und den VSG „Laacher See“ sowie „Unteres Mittelrheingebiet“ aufmerksam, insbesondere die Überflüge/Transferflüge von Wasservögeln.

Es gelten die Abwägungen zum Artenschutz zuvor.

Die **Ortsgemeinde Plaidt** gab eine Stellungnahme ab, mit Aussagen zur Lage der Fläche im 5-km-Pufferbereich einer landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft der Wertstufen 2 sowie die Lage an Hangkanten der Rheinterrassen, zum Regionalen Grünzug, zu Rohstoffen, zur Landwirtschaft sowie zum Natur- und Artenschutz.

Es gelten die Abwägungen zu diesen Belangen zuvor.

### 3.3.3.3 Konzentrationszone 3 (Saffig)

Das **Landesamt für Geologie und Bergbau** wies auf bestehende Bergrechte hin und eine teilweise Überschneidung mit Vorbehaltsgebieten Rohstoffabbau. Windenergieanlagen stehen dem Rohstoffabbau entgegen.

Die Bergrechteinhaberin äußerte sich im Verfahren nicht. Zum Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau gilt die Abwägungen zu diesem Belang zuvor.

Der **Landesbetrieb Mobilität -Fachgruppe Luftverkehr-** äußerte gegen die Fläche 3a keine Bedenken, sofern eine Höhenbeschränkung erfolge.

In der Planzeichnung wurde eine Höhenbegrenzung vermerkt.

Die **Ortsgemeinde Saffig** teilte in ihrer Stellungnahme, über die unter 3.3.2 genannten Belange hinaus, mit, dass die Teilfläche 3a innerhalb der Abflugfläche des Flugplatz Mendig liege.

Den Belangen des Flugplatzes ist durch die Aufnahme eines Hinweises auf mögliche Höhenbegrenzung aufgrund der Stellungnahme des LBM -Fachgruppe Luftverkehr-Rechnung getragen.

Die **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord -Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz-** teilte mit, dass die Teilfläche 3a zum Teil in der Zone IIIb des WSG Feldfrieden liege, in der die Errichtung von Windkraftanlagen möglich sei.

Die Stellungnahme wirkte sich nicht auf die Planinhalte aus.

Die **Kreisverwaltung Mayen-Koblenz -Untere Naturschutzbehörde-** wies auf die erfassten zwei Schwarzmilan-Reviere mit einem hinreichenden Brutverdacht im unmittelbaren Nahbereich um die Konzentrationsfläche hin. Eine tiefere Untersuchung sei erforderlich.

Die Brutreviere und der Nahbereich wurden mit dem Hinweis auf tieferen Untersuchungsbedarf nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Im Übrigen gelten die Abwägungen zum Artenschutz zuvor.

### 3.4 Feststellungsbeschluss

Nach der Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der förmlichen Beteiligung auf der Sitzung am 07.12.2023 befasst sich der Verbandsgemeinderat intensiv damit, ob der Nutzung durch Windenergie substanziell Raum geschaffen wurde und mit der Ausnutzbarkeit der Konzentrationsflächen, in Verbindung mit der Regelung, dass die gesamte Windenergieanlage innerhalb der Konzentrationszone liegen muss. Auf der gleichen Sitzung wurde den Feststellungsbeschluss gefasst und die Verwaltung beauftragt, das Zustimmungsverfahren nach § 67 Abs. 2 GemO durchzuführen.

### 3.5 Zustimmungen der Ortsgemeinden gemäß § 67 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz

Die Zustimmungsbeschlüsse wurden wie folgt gefasst:

Ortsgemeinde	Sitzung am	Zustimmung	
		ja	nein
Nickenich	13.12.2023	X	
Saffig	14.12.2023	X	
Kruft	15.12.2023	X	
Kretz	19.12.2023	X	
Plaidt	20.12.2023	X	

### 3.6 Genehmigung

Der Flächennutzungsplan wurde der Kreisverwaltung am 14.12.2023 zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäß § 6 Abs. 4 BauGB ist über die Genehmigung binnen eines Monats zu entscheiden; aus wichtigen Gründen kann die Frist auf Antrag der Genehmigungsbehörde von der zuständigen übergeordneten Behörde verlängert werden, in der Regel jedoch nur bis zu drei Monaten. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird.

Da mit Ablauf des 15.01.2024 die Frist von einem Monat für die Genehmigung verstrichen ist, ohne dass eine Fristverlängerung seitens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz beantragt wurde, ist die Genehmigungsfiktion des § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB eingetreten.

Die Genehmigung wurde am 30.01.2024 im Pellenzblatt bekannt gemacht. Damit ist der Sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie (19. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Pellenz) wirksam geworden.

Plaidt, den 31.01.2024

gez.

(Sebastian Busch)

Bürgermeister